

RICHTLINIEN ZUR BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES¹⁾

vom 2. Oktober 2007

GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien gelten auf dem öffentlichen Grund der Stadt Zug

- für die Aussenbestuhlungen von Restaurants (Boulevardcafés);
- die temporäre Nutzung des öffentlichen Grundes mit mobilen Gegenständen wie kleinen Verkaufseinrichtungen oder Bepflanzungen;
- für Veranstaltungen, Anlässe, Demonstrationen, Standaktionen und dergleichen.

I. AUSSENBESTUHLUNG VON RESTAURANTS (BOULEVARDCAFÉS)

1. Grundsatz

- 1.1 An geeigneten Orten sollen auf öffentlichem Grund Gastronomiebetriebe geführt werden können. Die Gestaltung des Betriebes soll der Örtlichkeit und dem Stadtbild entsprechen und nicht Ausdruck einer Konzeptgastronomie sein.
- 1.2 In der Regel wird der öffentliche Grund für ein Boulevardcafé nur unmittelbar angrenzend an eine Restaurantliegenschaft zur Verfügung gestellt. Benachbarte Liegenschaften dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen gestattet werden, insbesondere wenn das Stadtbild aufgewertet werden kann.

¹⁾ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 310.15 vom 28. April 2015, in Kraft seit 28. April 2015

2. Nutzungsvereinbarung

- 2.1 Für die Boulevardcafés auf öffentlichem Grund ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschliessen. Abgeschlossen wird die Vereinbarung mit der Stadt Zug, vertreten durch das Polizeiamt der Stadt Zug. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verantwortlich für die Betriebsführung und das Einhalten der Vertragsbestimmungen. Eine Weitervermietung ist nicht gestattet.
- 2.2 Möblierung, Bepflanzung, Einrichtungen werden mit der Nutzungsvereinbarung bewilligt.
- 2.3 Das Baudepartement entscheidet im Mitberichtsverfahren die gestalterischen Fragen.

3. Saison, Nutzungsdauer

- 3.1 Für Boulevardcafés wird der öffentliche Grund jährlich mindestens während der Zeit vom 1. April bis 30. September (Saison) zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Vom 1. Oktober bis 31. März kann der öffentliche Grund zusätzlich monatsweise zur Nutzung beantragt werden.
- 3.3 Ausserhalb der vereinbarten Nutzungsdauer muss der öffentliche Grund geräumt und frei zugänglich sein.
- 3.4 Während der vereinbarten Nutzungsdauer darf der öffentliche Grund nur als Betriebsstätte genutzt werden. Das Lagern von Material ist nicht gestattet, ausgenommen ist das bewilligte Mobiliar.

4. Mobiliar

Tische und Stühle sind in Anzahl, Material, Form und Farbe den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. In der Regel werden Metall- und/oder Holzmöbel bevorzugt, sogenannte Monoblocs sind nicht erwünscht. Sitzbänke werden nur ausnahmsweise bewilligt; Festbankgarnituren sind nicht erlaubt. Pro Betrieb ist in der Regel nur je ein Typ Stuhl und Tisch zu verwenden.

5. Sonnenschirme

- 5.1 Sonnenschirme sollen ein neutrales Design aufweisen. Sie müssen in jedem Restaurant einheitlich sein, Werbung oder andere Beschriftungen sind nicht gestattet. XL-Schirme mit einem Durchmesser von mehr als 2.50 m werden nur ausnahmsweise bewilligt, sofern sie städtebaulich verträglich sind, und es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Der Einbau von Bodenhülsen muss vom Baudepartement bewilligt werden.

5.2 Lückenlose Überdachungen von ganzen Teilbereichen sowie Abstützungen der Dächer auf dem Boden gelten als bauliche Erweiterungen und erfordern in jedem Fall eine Baubewilligung. Sie sind aber in der Regel auf öffentlichem Grund, vor allem in der Altstadt, nicht zugelassen.

6. Zusatzeinrichtungen, Schmuck, Werbung

6.1 Nicht gestattet sind dauerhafte Einrichtungen wie

- Einzäunungen jeder Art , beispielsweise Sichtschutzwände, Paravents, Trennelemente, Pflanzen etc.
- Bodenbeläge wie Teppiche, Holzroste, Gummimatten, Schilfmatten etc.
- Überdachungen wie Zelte oder Baldachine;
- Pizzaöfen, Grill und Heizvorrichtungen
- Scheinwerfer, Fackeln und Leuchtgirlanden

6.2 Saisonal bedingte, temporäre Installationen kann das Polizeiamt der Stadt Zug bewilligen, wenn sie zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Jahreszyklus und der Stadtkultur stehen (Weihnachtsschmuck etc.) und nicht ausschliesslich kommerziellen Zwecken dienen.

6.3 Kunstobjekte müssen von der Kunstkommission bewilligt werden.

6.4 Fremdwerbung ist nicht gestattet, Eigenwerbung muss diskret sein. Werbung für alkoholhaltige Getränke und Tabakwaren ist verboten.

7. Bepflanzung

7.1 Pflanzen sind als Schmuckelemente einzusetzen und nicht als Abschränkungen. Von hohen Kübelpflanzen und Bäumen ist abzusehen. Gewünscht sind einzelne Pflanzen, die zurückgeschnitten werden können. Die Bepflanzung soll schlicht und auf die vorhandene Architektur abgestimmt sein. Immergrüne Pflanzen sind zu bevorzugen. Die Pflanzen müssen gepflegt, geschnitten und sauber gehalten werden. Falls dies nicht erfolgt, nimmt die Stadt eine Ersatzvornahme vor.

7.2 Pflanzenbehälter: Die Pflanzentöpfe sollen eine schlichte Form, Farbe und Materialisierung aufweisen, die der Örtlichkeit angepasst sind. Bevorzugt werden natürliche Materialien wie Ton, Stein, Metall oder Holz. Innerhalb eines Betriebs sollen einheitliche Töpfe verwendet werden. Die Anzahl der Töpfe ergibt sich aus der Grösse des Betriebs und der Umgebung. Sie dürfen nicht in Reihen zu Barrikaden und Abschränkungen zusammengestellt werden. Nicht erwünscht sind Rankgerüste, Pergolas und Palisaden.

8. Musik, Lärm, Rauch, Licht

- 8.1 Auf die Nachbarschaft ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Emissionen wie Musik, Lärm, Rauch oder Licht sind unbedingt zu vermeiden. Für Strassenmusikanten gilt die Verordnung der Stadt Zug über die Strassenkunst vom 1. April 2003.
- 8.2 Lautsprecheranlagen im Freien sind nach § 5 des Lärmreglementes der Stadt Zug bewilligungspflichtig. Sie werden aber in der Boulevard-Gastronomie nicht bewilligt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Boulevardcafés sind so einzurichten, dass die Sicherheit der Gäste, des Personals und Dritter jederzeit gewährleistet ist.
- 9.2 Die öffentlichen Durchgänge für Passanten müssen immer mindestens 2 m breit sein. Grenzt ein Boulevardcafé an den Strassenrand, ist ein Sicherheitsabstand von mind. 0.50 m einzuhalten. Vorbehalten bleiben andere Regelungen wie Bebauungspläne, vertragliche Vereinbarungen und dergleichen.
- 9.3 Hydranten und Schachtdeckel müssen immer zugänglich sein.
- 9.4 Die zur Nutzung frei gegebene Fläche ist sauber zu halten. Leergut, Gebinde und Container dürfen darauf nicht abgestellt werden.

II. TEMPORÄRE NUTZUNGEN DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

1. Bewilligungspflicht/Grundsatz

- 1.1 Die Benützung des öffentlichen Grundes mit mobilen Gegenständen ist nach den vorliegenden Weisungen bewilligungspflichtig. Als mobile Gegenstände gelten Kleiderausgänge, kleine Verkaufseinrichtungen, Pflanzen. Sie müssen so gestellt werden, dass sie sich harmonisch ins Stadtbild einfügen und Passanten weder behindern noch gefährden. Wer mobile Gegenstände aufstellen darf, hat diese in einem gepflegten und einwandfreien Zustand zu halten. Der benützte öffentliche Grund ist sauber zu halten.
- 1.2 Nicht gestattet sind Reklamen für Alkohol und Tabakwaren sowie Reklamen in Form von Figuren, Gegenständen oder dergleichen.

2. Bewilligung

- 2.1 Bewilligungsinstanz für temporäre Nutzungen des öffentlichen Grundes ist das Polizeiamt der Stadt Zug. Das Baudepartement entscheidet im Mitberichtsverfahren die gestalterischen Fragen.
- 2.2 Das Aufstellen von erlaubten mobilen Gegenständen bis insgesamt 1m² Bodenfläche und angemessener Höhe unmittelbar vor der eigenen Liegenschaft bzw. dem eigenen Geschäft bedarf keiner Bewilligung. Nutzungen ab einer Grösse von einem Quadratmeter sind bewilligungspflichtig. Für Nutzungen ab einer Grösse von drei Quadratmetern ist eine Gebühr zu entrichten.

3. Pflanzen

- 3.1 Bepflanzungen sollen schlicht und auf die vorhandene Architektur abgestimmt sein. Immergrüne Pflanzen sind zu bevorzugen. Die Pflanzen müssen gepflegt, geschnitten und sauber gehalten werden. Falls dies nicht erfolgt, nimmt die Stadt eine Ersatzvornahme vor. Nicht gestattet sind Pergolas, Palisaden und Rankgerüste (ausgenommen sind Rankgerüste an Fassaden).
- 3.2 Pflanzentöpfe sollen eine schlichte Form, Farbe und Materialisierung aufweisen, die der Örtlichkeit angepasst sind. Bevorzugt werden natürliche Materialien wie Ton, Stein, Metall oder Holz.

4. Allgemeine Bestimmungen

Die aufgestellten Gegenstände dürfen für Passanten keine Gefahr darstellen. Ein Durchgang von mindestens 2.00 m muss immer gewährleistet sein. Falls die Trottoirbreite diesen Durchgang nicht zulässt, dürfen keine mobilen Gegenstände aufgestellt werden. Die Feuerwehrzufahrten sind frei zu halten. Vorbehalten bleiben andere Regelungen wie Bebauungspläne, vertragliche Vereinbarungen und dergleichen.

III. VERANSTALTUNGEN¹⁾

1. Grundsatz

Wer den öffentlichen Grund im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs für eine Veranstaltung, einen Anlass, eine Kundgebung, eine Standaktion etc. benützen will, bedarf einer Bewilligung des Polizeiamtes der Stadt Zug.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs wird erteilt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- 2.2 Das öffentliche Interesse wird in der Regel verneint, wenn der öffentliche Grund beansprucht wird
 - für kommerzielle Einzelinteressen oder
 - für Privatanlässe
- 2.3 Der Grundsatz des öffentlichen Interesses bedingt, dass die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer als vertrauenswürdig erscheint und Gewähr dafür bietet, den öffentlichen Grund nicht missbräuchlich zu benützen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Stark und mässig störende musikalische Veranstaltungen, insbesondere Livekonzerte mit oder ohne elektronisch verstärkter Musik, und Veranstaltungen mit einem hohen Animationsanteil werden generell bis 22.00 Uhr bewilligt. Ausnahmen für Veranstaltungen bis 24 Uhr und in seltenen Fällen bis 02.00 Uhr können geprüft werden.
- 3.2 Bei der Bewilligungspraxis beachtet das Polizeiamt den Schutz der Nachbarschaften vor übermässigen Immissionen. Entsprechend dem Umweltschutzgesetz sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, nach dem Vorsorgeprinzip zu begrenzen. Die Bewilligungsstelle kann dazu mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 3.3 Insbesondere störende Immissionen, die beim Auf- oder Abbau von Einrichtungen für Veranstaltungen und Messen durch Verkehr, durch Publikum oder durch Aktivitäten während der Veranstaltung entstehen, sind entsprechend Abs. 3.1 zu behandeln. Die Bewilligungsstelle kann dazu mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

¹⁾ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 310.15 vom 28. April 2015, in Kraft seit 28. April 2015

4. Instandstellung/Reinigung

- 4.1 Der benutzte öffentliche Grund und dessen Umgebung sind gereinigt und unbeschädigt zu verlassen. Sind für die Wiederherstellung Massnahmen seitens der Stadt Zug notwendig, sind die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu tragen.
- 4.2 Für die Dokumentation von Schäden sowie die Beweisaufnahme betreffend nicht selber verursachten Schäden sind die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter verantwortlich. Bei der Platzübergabe sind die Veranstalterinnen und Veranstalter angehalten, den Zustand des Veranstaltungsbereichs zu protokollieren. Werden bei der Platzabnahme Schäden festgestellt, wird ein Vergleich zwischen eigenen Dokumentationen und der von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern eingereichten Schadensdokumentation vorgenommen.

5. Hinweise zum Veranstaltungswesen

- 5.1 „Belegungstage“ dauern grundsätzlich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Als sogenannte „Belegungstage“ gelten:

5.1.1 Veranstaltungstage:

- Tage, an denen genehmigte Anlässe und Veranstaltungen auf dem dafür zur Verfügung gestellten öffentlichen Grund stattfinden.
- Tage, an denen der öffentliche Raum mittels Absperrung und Umleitung des Verkehrs zur Durchführung von Grossveranstaltungen (z.B. Sport- und Kulturveranstaltungen) belegt ist.

5.1.2 Auf- und Abbautage:

- Tage, an denen die zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Auf- und Abbauarbeiten auf den zugewiesenen Flächen und Arealen ausgeführt werden.
- Tage, an denen die zugewiesenen Flächen und Areale als Installationsfläche für Veranstaltungen dienen, die nicht auf dem Areal stattfinden.
- Grundsätzlich werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsruhezeit (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Davon ausgenommen sind lärminensitive Auf- und Abbautage, die einer Auflage (Grundsätze: Punkt 3.3) des Polizeiamtes der Stadt Zug bedürfen.

5.2 „Wochenendregeln“:

- Es dürfen in der Regel jeweils max. drei Wochenenden hintereinander belegt werden.
- Bei drei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden müssen in der Regel jeweils ein freies Wochenende vorangehen und zwei freie Wochenenden folgen.
- Bei zwei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden müssen in der Regel jeweils ein freies Wochenende vorangehen und ein freies Wochenende folgen.

5.3 Die Wochentage Freitag, Samstag und Sonntag gelten als Wochenende. Die „Wochenendregel“ gilt ab einem Veranstaltungstag. Veranstaltungsfreie Wochenendtage können unter Auflage des Polizeiamtes der Stadt Zug als Auf- und Abbautage genutzt werden.

6. Gebühren

Die Gebühren werden durch den Stadtrat festgesetzt und zusammen mit den Kosten für Instandstellung und Reinigung in Rechnung gestellt.

Zug, 2. Oktober 2007

Der Stadtrat von Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber